

Satzung des Vereins der “Freunde und Förderer der Fritz-Erler-Schule” e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen “Freunde und Förderer der Fritz-Erler- Schule” e. V. Der Verein hat seinen Sitz in 61206 Wöllstadt, Schmalwiesenweg 14 und soll als eingetragener Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der Fritz-Erler-Schule. Finanzielle und materielle Zuwendungen an den Verein dienen der bestmöglichen Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule. Insbesondere setzt sich der Verein zum Ziel:

- Unterstützung der pädagogischen Arbeit an der Schule
- Unterstützung der im jeweils aktuellen Schulprogramm angestrebten pädagogischen Zielsetzungen
- Unterstützung der Schule im Bezug auf Ausstattung und Werterhaltung
- Förderung außerunterrichtlicher Angebote zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern
- Unterstützung des Schullebens
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 2a Betreuung der Grundschulkinder der Fritz-Erler-Schule in Wöllstadt gemäß § 15 Absatz 1 HSchG und den Förderrichtlinien des Wetteraukreises vom 24.8.2000

- Einrichtung von Betreuungsgruppen in Nieder- und Ober-Wöllstadt.
- Betreuungszeiten vor und nach der regulären Unterrichtszeit.
- Einstellung von Betreuungskräften gegen Entgelt.
- Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe wird in der Benutzerordnung geregelt.
- Grundlagen der Arbeit sind das pädagogische Konzept der Betreuungsgruppe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Vielmehr verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung

begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur satzungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge.
- eine jährliche Elternspende.
- Sach- und Geldspenden.
- Private Zuwendungen und Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 4a Gebühren der Betreuungsgruppe

Die Gebühren der Betreuungsgruppe werden in einer separaten [Gebührenordnung](#) geregelt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31. Juli.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über deren Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme und zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind hiervon ausgeschlossen. Eine/Ein Erziehungsberechtigte/er des Kindes, dass die Betreuungsgruppe besucht, wird zur Mitgliedschaft verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe und deren Veränderungen beschließt der Vorstand. Die Beiträge sind jährlich bis spätestens 1. September eines Geschäftsjahres fällig. § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet

- aufgrund freiwilligen Austritts.

- durch den Ausschluss aus dem Verein.
- mit dem Tod des Mitglieds.
- sowie bei Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann ausschließlich zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- wenn Beiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Fälligkeit rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach erfolgter Mahnung eingeht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei dem Mitglied ein Recht auf Anhörung zusteht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der [Vorstand](#).

§ 9 Mitgliederversammlung

Der [Vorstand](#) beruft die Mitgliederversammlungen ein

- in den durch die Satzung bestimmten Fällen, oder
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder
- wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einzuladen. Zusätzlich soll die Einladung durch Aushang in der Fritz-Erler-Schule an beiden Standorten bekannt gemacht werden. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses stattzufinden.

In der Mitgliederversammlung ist

- der Jahresabschluss und das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt zu geben.
- über eingegangene Anträge und Einsprüche zu entscheiden.
- jährlich über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- alle zwei Jahre die Neuwahl bzw. Bestellung des Vorstandes, sowie der zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu verlesen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

Der [Vorstand](#) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der [Vorstand](#) besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden oder der Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden oder der Zweiten Vorsitzenden
- dem Dritten Vorsitzenden oder der Dritten Vorsitzenden
- dem Kassierer oder der KassiererIn sowie
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin
- maximal sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen (je einer/ eine aus der Gruppe der Elternschaft und der Gruppe des Kollegiums)

Folgende Funktionsträger nehmen Kraft Amtes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil:

- der Leiter oder die Leiterin der FES
- der Leiter oder die Leiterin der Betreuung
- der Schulelternbeiratsvorsitzender oder die -vorsitzende der FES

Die Vorstandssitzungen sind regelmäßig oder auf Verlangen der Schulleitung einzuberufen. Der [Vorstand](#) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der [Vorstand](#) beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Amtszeit des [Vorstandes](#) beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer [Vorstand](#) gewählt ist.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der oder die Erste Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich und ohne Entgelt aus.

§ 11a Geschäftsführung und Vertretung der Betreuungsgruppe

Der Dritte Vorsitzende oder die Dritte Vorsitzende des [Vorstandes](#) ist bevollmächtigt die geschäftlichen Angelegenheiten der Betreuungsgruppe eigenverantwortlich zu führen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung umfasst die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses vor der Jahreshauptversammlung. Es sind zwei Personen zur Kassenprüfung zu wählen. Die Wahl erfolgt während einer Mitgliedsversammlung für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über die Prüfung der Kasse und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied kann kein Kassenprüfer sein.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet. Die Anschaffungen hieraus werden der Fritz-Erler-Schule zur Nutzung überlassen. Sie verbleiben Eigentum des Fördervereins. Der [Vorstand](#) überzeugt sich von der zweckgemäßen Verwendung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Auflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt nach dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Träger der Fritz-Erler-Schule, dem Wetteraukreis, Sitz Landratsamt Friedberg, Europaplatz, zur ausschließlichen Verwendung für pädagogische Ziele der Fritz-Erler-Schule in Wöllstadt zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wöllstadt, den 3. Mai 2005.

Geändert: 2. März 2006